

Merkblatt Grundwasserentnahme für den Eigenbedarf

Inhalt:

1. Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen / Brunnennutzung – Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde
2. Einzureichende Unterlagen für die Anzeige eines erlaubnisfreien Brunnens
3. Wann ist eine Erlaubnis für den Bau eines Brunnens erforderlich?
4. Was ist zum Schutz des Grundwassers zu beachten?
5. Was tun im Schadensfall?
6. Weitere Hinweise zum Brunnenbau
7. Auskünfte zu Grundwasserständen
8. Kampfmittelfreiheit von Grundstücken
9. Umweltfreundliche Alternativen zum Brunnenbau
10. Rechtsgrundlagen
11. Hinweis zur Aufsichtspflicht
12. Kontaktmöglichkeiten

1. Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen / Brunnennutzung – Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde

Nach den wasserrechtlichen Vorschriften sind **Grundwasserentnahmen / Brunnennutzung erlaubnisfrei**, wenn sie

- dem eigenen Haushalt dient,
- im landwirtschaftlichen Hofbetrieb erfolgt,
- dem Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes dient oder
- in geringen Mengen und vorübergehend erfolgt.

Typische Beispiele sind:

- Brunnen zur Gartenbewässerung,
- Brunnen zur Trinkwasserversorgung eines Einzelhaushalts.

Bitte beachten Sie:

→ **VOR dem erlaubnisfreien Brunnenbau ist eine Anzeige erforderlich**

- Der **Bau eines Brunnens** muss **mindestens zwei Wochen vor** Beginn angezeigt werden.
- Auch wenn für den Bau und die Nutzung eines Brunnens keine Erlaubnis erforderlich ist, besteht nach §49 Wasserhaushaltsgesetz eine **Anzeigepflicht** beim Umweltamt der Stadt Dortmund, Untere Wasserbehörde.

- Die Anzeige dient auch dazu zu prüfen, ob es Bedenken gegen die Errichtung des Brunnens oder die Nutzung des Grundwassers gibt – zum Beispiel aufgrund von Altlasten oder Schutzgebieten.

Ihre Ansprechpartner*innen sind:

Name	Rufnummer	E-Mail-Kontakt
Herr Resch	Tel.: 0231/50 26 043	thomas.resch@stadtdo.de
Herr Brandherm	Tel.: 0231/50 24 077	norbert.brandherm@stadtdo.de
Frau Madry	Tel.: 0231/50 26 041	mmadry@stadtdo.de

→ **VOR dem erlaubnisfreien Brunnenbau ist zu überprüfen:**

- Ob sich auf Ihrem Grundstück **Altlasten oder sonstige Bodenbelastungen** befinden. Nur wenn der Untergrund frei von solchen Belastungen ist, kann ein **Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sicher ausgeschlossen werden**.
- Eine entsprechende **gebührenpflichtige Auskunft** aus dem Altlasten-Verdachtsflächenkataster (gemäß § 2 Umweltinformationsgesetz NRW) erhalten Sie beim Umweltamt der Stadt Dortmund – Untere Bodenschutzbehörde – E-Mail: umweltamt.bodenschutz@stadtdo.de
- Mehr Informationen zum Kataster der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen finden sie hier: [Kataster der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen | dortmund.de](https://www.dortmund.de/kataster-der-altlasten-und-altlastenverdachtsflaechen)

2. Einzureichende Unterlagen für die Anzeige eines erlaubnisfreien Brunnens

- Ein **formloses Schreiben**
- **Technische Angaben zur Brunnenanlage**, insbesondere zur Pumpe
- **Einen Lageplan**, auf dem das Grundstück ersichtlich ist, im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit **Kennzeichnung der Entnahmestelle**
- Sofern bekannt: die **Flurstücksbezeichnung** (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- **Beabsichtigte Jahresfördermenge** (in m³)
- **Ggf.** bereits vorliegende Informationen zu Altlasten oder zur Grundwasserqualität

Senden Sie Ihre Anzeige bitte **in zweifacher Ausfertigung** an das Umweltamt der Stadt Dortmund – Untere Wasserbehörde – per E-Mail an umweltamt.grundwasser@stadtdo.de.

3. Wann ist eine Erlaubnis für den Bau eines Brunnens erforderlich?

In folgenden Fällen benötigen Sie eine **Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde** für den Bau eines Brunnens:

- Wenn das **geförderte Grundwasser an Dritte weitergegeben wird**, z. B. an Mieter oder Pächter von Grundstücken, Häusern oder Wohnungen
- Wenn sich Ihr **Grundstück in einer Wasserschutzzone** befindet. In diesem Fall ist nach der jeweiligen Wasserschutzonenverordnung eine Genehmigung für Bohrungen (also für den Bau eines Brunnens) erforderlich

4. Was ist zum Schutz des Grundwassers zu beachten?

Alle Brunnen müssen nach dem anerkannten Stand der Technik geplant, gebaut und betrieben werden. Dabei sind folgenden Punkte unbedingt zu beachten:

Bei Bau und Nutzung des Brunnens:

- **Oberflächenwasser** darf weder während des Baus noch bei der späteren Nutzung in den Brunnen eindringen
- An der Bohrstelle dürfen **keine wassergefährdenden Flüssigkeiten**, wie z. B. Schmier- oder Treibstoffe gelagert werden
- **Chemische Bohrhilfsmittel** dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Wasserbehörde verwendet werden
- Das entnommene Wasser darf **ausschließlich zur Bewässerung** genutzt werden
- **An der Zapfstelle** muss ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ angebracht werden
- Es darf keine unmittelbare Verbindung zwischen den Anlagen der Eigenversorgung und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bestehen oder hergestellt werden
- **Der Brunnenkopf** muss **wasserdicht** ausgeführt und vom Aufsatzrohr getrennt sein
- Die **Verbindung zur Bodenplatte** des Brunnenabschlussbauwerkes / Brunnen-Vorschachtes erfolgt über einen **Ringflansch** (siehe DIN 4926)
- Der Brunnenschacht sowie alle Rohr- und Kabeldurchführungen sind ebenfalls wasserdicht auszuführen

5. Was tun im Schadensfall?

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer **Verunreinigung** des Untergrunds oder des Grundwassers kommen, ist dies **unverzüglich zu melden**:

- **Während der Dienstzeit:**
Umwelt der Stadt Dortmund – Untere Wasserbehörde
Tel.: 0231 / 50-25526
- **Außerhalb der Dienstzeit:**
Berufsfeuerwehr Dortmund
Tel.: 0231 / 8450

6. Weitere Hinweise zum Brunnenbau

- Jeder Brunnen bedeutet einen Eingriff in das Grundwasser und kann dieses beeinträchtigen
- Als **Brunnenbetreiber*in haften Sie gemäß § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für Schäden, die durch das Eindringen, die Einleitung oder die Einwirkung von Stoffen auf das Grundwasser entstehen
- **Bitte beachten Sie:** In einigen Stadtteilen liegt der **Grundwasserspiegel tiefer als zehn Meter** unter der Oberfläche. In solchen Fällen reichen normale Saugpumpen nicht aus. Stattdessen sind **Tiefenpumpen erforderlich** – diese sind jedoch deutlich teurer und bei geringer Wasserentnahme oft nicht wirtschaftlich

- Der **Abstand des Brunnens** zu den Nachbargrundstücken sollte **mindestens drei Meter** betragen. Sollte der notwendige Abstand nicht eingehalten werden können, ist es erforderlich eine Einverständniserklärung der Nachbarn einzuholen

7. Auskünfte zu Grundwasserständen

Wenn Sie Informationen zum Grundwasserbestand auf Ihrem Grundstück benötigen, können Sie diese **gegen Gebühr** anfordern:

- Beim **Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK-NRW)**; E-Mail: Grundwasserstand@lanuk.nrw.de
- **Bitte beachten Sie:** Für die gelb markierten Bereiche auf der Karte (Gebiete mit Festgestein im Untergrund) kann das LANUK häufig **keine Auskünfte** erteilen



Internetseite <https://www.lanuk.nrw.de/themen/wasser/grundwasser/grundwasserstand>

- In einigen Bereichen Dortmunds erteilt auch die **Emschergenossenschaft** Auskünfte zum Grundwasserstand; E-Mail: grundwasser@eglv.de

8. Kampfmittelfreiheit von Grundstücken

- Nach § 16 der Bauordnung NRW (BauO NRW) sind Sie **als Bauherr*in verpflichtet** nachzuweisen, dass Ihr Grundstück **frei von Kampfmitteln** ist – also keine Gefahr von Blindgängern oder Munition besteht
- Die örtlichen **Ordnungsbehörden** haben in der Regel Informationen darüber, wo es in Dortmund während des Zweiten Weltkriegs zu Kriegshandlungen gekommen ist und wo eine Belastung mit Kampfmitteln möglich ist

Ihre Ansprechpartner*innen:

- Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14, 44135 Dortmund
- Ordnungsamt der Stadt Dortmund
Olpe 1, 44135 Dortmund

9. Umweltfreundliche Alternativen zum Brunnenbau

→ Die Untere Wasserbehörde empfiehlt aufgrund der genannten Risiken und des hohen Aufwands, auf den Bau eines Brunnens zu verzichten.

- Stattdessen kann die **Sammlung und Nutzung von Regenwasser eine sinnvolle Alternative** sein – zum Beispiel zur Gartenbewässerung oder zum Wassersparen im Haushalt. Dadurch lassen sich auch Wasser- und Abwassergebühren reduzieren.
- In vielen Fällen können Regenfallrohre einfach vom Kanalnetz abgetrennt und das Niederschlagswasser in Regentonnen oder unterirdischen Zisternen gesammelt werden.
- Wenn Sie Ihre Dachflächen vollständig vom öffentlichen Kanalsystem trennen, können Sie zusätzlich eine Reduzierung der Abwassergebühren beantragen.

→ Weitere Informationen finden Sie im **„Infoblatt zum Umgang mit Niederschlagswasser“** der Unteren Wasserbehörde oder auf der **Informationsseite zum „Umgang mit Regenwasser“** der Stadtentwässerung Dortmund.

→ Für eine Beratung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Kolleg*innen der Stadtentwässerung Dortmund unter grundstuecksentwaesserung@stadt.do.de.

10. Rechtsgrundlagen

- § 46 Abs. 1 Punkt 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- § 49 WHG
- Wasserschutzgebietsverordnung NRW
- § 11 Bundes – Seuchengesetz
- § 9 Trinkwasserverordnung

in den zurzeit gültigen Fassungen.

11. Hinweis zur Aufsichtspflicht

- Auch wenn Sie Grundwasser **erlaubnisfrei** nutzen dürfen, unterliegt die Nutzung weiterhin der **allgemeinen Gewässeraufsicht** durch die Untere Wasserbehörde.
- Das bedeutet: Die Behörde kann im **Einzelfall prüfen**, ob durch die Entnahme des Grundwassers das **Wohl der Allgemeinheit** oder der **Grundwasserhaushalt** beeinträchtigt wird.

12. Kontaktmöglichkeiten

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Kolleg*innen aus dem Umweltamt der Stadt Dortmund – Untere Wasserbehörde:

Name	Rufnummer	E-Mail
Herr Resch	Tel.: 0231/50 26 043	thomas.resch@stadtdo.de
Herr Brandherm	Tel.: 0231/50 24 077	norbert.brandherm@stadtdo.de
Frau Madry	Tel.: 0231/50 26 041	mmadry@stadtdo.de